

## Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

(§ 5 Landesdatenschutzgesetz)

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle können veröffentlicht werden, wenn Eltern des Kindes, das Ehepaar oder bei Sterbefällen die Angehörigen, in deren Auftrag die Bestattungsinstitute, ihr Einverständnis erklären. Durch die Verweigerung der Einwilligung entsteht kein Rechtsnachteil. Bei einem Wohnsitz in Wernau (Neckar) erfolgt die Veröffentlichung im „Wernauer Anzeiger“, bei einem Wohnsitz außerhalb Wernaus im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Wohnsitzgemeinde. Damit ist es auch anderen Presseorganen erlaubt, diese Mitteilungen zu veröffentlichen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer (Für Rückfragen): \_\_\_\_\_

Geburt – Geb.-Reg. Nr.:	
Name des Kindes	
Vorname des Kindes	
Geburtstag und Ort	
Straße und Hausnummer PLZ und Ort	
Name der Eltern	

Eheschließung – Ehe.-Reg. Nr.:	
Name und Vorname der Frau	
Name und Vorname des Mannes	
Straße und Hausnummer PLZ und Ort	
Datum und Ort der Eheschließung	

Sterbefall – Sterbe.-Reg. Nr.:	
Name des Verstorbenen	
Vorname des Verstorbenen	
Straße und Hausnummer PLZ und Ort	
Datum und Ort des Sterbefalls	

Einwilligung	
Hiermit ermächtige/n ich/wir die Stadt Wernau (Neckar) zur Veröffentlichung meiner/unsere hier benannten persönlichen Daten im Mitteilungsblatt und im Internet. Bei Geburten sind beide Unterschriften der Sorgeberechtigten bzw. der Ehepartner notwendig.	
_____	_____
Ort und Datum	Unterschrift
_____	_____
Ort und Datum	Unterschrift